

## Synopse

### Beitritt zur ISV Gesetze

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
 Geändert: 400a | 430 | 501  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 23.09.2025
	<p><b>Gesetz über die Spitalschulung</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom xxx, <i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p><i>Keine Hauptänderung.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1.</b> Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>§ 9a</b> Spitalschulung</p> <p><sup>1</sup> Die auf der Spitalliste gemäss § 4a Abs. 1 Spitalgesetz<sup>1</sup> bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können für Lernende im Volksschulalter eine Schulung anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostentragung der Spitalschulung in der Verordnung fest.</p>

<sup>1</sup> SRL Nr. [800a](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 23.09.2025
<p><b>§ 61a</b> Gemeindebeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden entrichten an die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der dem Kanton entstehenden Kosten für</p> <p>a. Zusatzbeiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender,</p> <p>b. das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen und für Stellvertretungskosten, welche vom Kanton während der Dauer der Weiterbildung übernommen werden,</p> <p>c. die Dienstleistungen, welche Dritte im Auftrag des Kantons für das kommunale Volksschulbildungsangebot erbringen,</p> <p>d. Schulentwicklungsprojekte.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge gemäss den Absätzen 1 und 2 werden von der Gesamtheit der Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><sup>3</sup> Die Spitalschulung wird durch die Dienststelle Volksschulbildung beaufsichtigt. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p> <p>d. Schulentwicklungsprojekte<sub>1</sub></p> <p>e. Spitalschulung.</p>
	<p><b>2.</b> Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (BWG) vom 12. September 2005 (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>§ 11a</b> Spitalschulung</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 23.09.2025
	<p><sup>1</sup> Die auf der Spitalliste gemäss § 4a Abs. 1 Spitalgesetz <sup>2</sup> bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können für Lernende der Berufs- und Weiterbildung eine Schulung anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten einer Spitalschulung trägt der Kanton für Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, welche eines der folgenden Angebote besuchen:</p> <p>a. Fachmittelschulen gemäss § 8 mit Ausnahme der Berufsmaturitätsangebote nach Abschluss der beruflichen Grundbildung,</p> <p>b. kantonale Brückenangebote mit Unterricht an mindestens drei Schultagen pro Woche,</p> <p>c. entsprechende private und ausserkantonale Schulangebote, sofern der Kanton Luzern einen Beitrag an den Unterrichtsbesuch leistet.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostentragung der Spitalschulung in der Verordnung fest.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufsicht für die innerkantonale Spitalschulung richtet sich nach § 9a Abs. 3 Gesetz über die Volksschulbildung <sup>3</sup>.</p>
<p><b>§ 46</b> Kostentragung</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der kantonalen Bildungsinstitutionen trägt der Kanton, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten der übrigen Bildungsinstitutionen tragen die jeweiligen Träger, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kosten der kantonalen Bildungsinstitutionen <u>und die Kosten der Spitalschulung</u> trägt der Kanton, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.</p>
	<p><b>3.</b> Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>

<sup>2</sup> SRL Nr. [800a](#)

<sup>3</sup> SRL Nr. [400a](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 23.09.2025
	<p><b>§ 7a</b> Spitalschulung</p> <p><sup>1</sup> Die auf der Spitalliste gemäss § 4a Abs. 1 Spitalgesetz<sup>4</sup> bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können für Lernende der Gymnasialbildung eine Schulung anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Für Lernende während der obligatorischen Schulzeit gelten die Regelungen gemäss § 9a Gesetz über die Volksschulbildung<sup>5</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten einer Spitalschulung trägt der Kanton für Lernende der Sekundarstufe II mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, welche eines der folgenden Angebote besuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. kantonales Langzeit- oder Kurzzeitgymnasium,</li><li>b. entsprechende private oder ausserkantonale Schulangebote, sofern der Kanton Luzern einen Beitrag an den Unterrichtsbesuch leistet.</li></ul> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostentragung der Spitalschulung in der Verordnung fest.</p> <p><sup>5</sup> Die Aufsicht für die innerkantonale Spitalschulung richtet sich nach § 9a Abs. 3 Gesetz über die Volksschulbildung<sup>6</sup>.</p>
<p><b>§ 33</b> Kostentragung</p> <p><sup>1</sup> Die Betriebskosten der Kantonsschulen trägt der Kanton, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Betriebskosten werden unter Einbezug der Investitionskosten nach einer einheitlichen Betriebsrechnung ermittelt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Betriebskosten der Kantonsschulen <u>und die Kosten der Spitalschulung</u> trägt der Kanton, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.</p>
<p><b>§ 36</b> Gemeindebeiträge</p>	

<sup>4</sup> SRL Nr. [800a](#)

<sup>5</sup> SRL Nr. [400a](#)

<sup>6</sup> SRL Nr. [400a](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsversion vom 23.09.2025</b>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinden leisten an die Betriebskosten der Kantonsschulen und der privaten Gymnasien einen Beitrag pro Lernende und Lernenden während der obligatorischen Schulzeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe in einer Verordnung fest.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden leisten an die Betriebskosten der Kantonsschulen <del>und</del> der privaten Gymnasien <u>und die Kosten der Spitalschulung</u> einen Beitrag pro Lernende und Lernenden während der obligatorischen Schulzeit.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern,  Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: